Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 35 (1959-1960)

Heft: 14

Artikel: Militärdepartement und Militärverwaltung

Autor: Kurz, H.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-708051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärdepartement und Militärverwaltung

von Major H. R. Kurz, Bern

Vorbemerkung

Seit bald vier Jahren hat der «Schweizer Soldat» seinen Lesern in regelmäßiger Folge die führenden Persönlichkeiten unserer Armee in Wort und Bild vorgestellt. Sämtliche höheren Kommandanten, die Chefs der Abteilungen und wichtigen Dienstzweige des Eidg. Militärdepartements, unsere Generäle sowie die bisherigen Vorsteher des Eidg. Militärdepartements haben dabei eine kurze biographische Würdigung gefunden. Diese Serie ist heute abgeschlossen. An ihre Stelle wird nun eine neue Artikelfolge treten, in welcher die Tätigkeit der geschilderten Persönlichkeiten in ihrem Wirkungsbereich und ihre Eingliederung in die militärische Verwaltungsorganisation im einzelnen dargelegt werden soll. Es sollen also die Aufgaben und Verantwortungen der einzelnen Abteilungen und Dienstzweige des Eidg. Militärdepartements sowie die organisatorische Gliederung der Militärverwaltung untersucht und dargestellt werden. Von Nummer zu Nummer wird sich jeweils ein Artikel mit einer Abteilung oder einer andern wichtigen Organisation des Eidg. Militärdepartements befassen.

Zum bessern Verständnis dieser einzelnen Darstellungen ist es notwendig, daß in einer vorangehenden Uebersicht ein Bild der Gesamtorganisation des Departements gegeben wird und daß die wesentlichen Besonderheiten der militärischen Verwaltungstätigkeit im Frieden kurz umrissen werden. Wenn diese Grundlage einmal gegeben ist, wird es dem Leser ein leichtes sein, die späteren Einzelbeiträge nach ihrem Rang und ihrer Bedeutung entsprechend einzureihen.

I. Der organisatorische Aufbau der schweizerischen Militärverwaltung

Aus dem Organisationsschema, das die in ihren Grundzügen seit 1939 bestehende, in Einzelheiten allerdings mehrfach geänderte Organisation zeigt, ist ersichtlich, daß sich das Eidg. Militärdepartement im wesentlichen in vier verschiedene Gruppen von Verwaltungsorganisationen unterteilt:

— die *direkt unterstellten* Abteilungen, Dienstzweige und Kommissionen,
— die *Gruppe für Ausbildung,*
— die *Gruppe für Generalstabsdienste,*
— die *Truppenkommandos.*

1. Die direkt unterstellten Abteilungen, Dienstzweige und Kommissionen

Diese Gruppe von Verwaltungsorganisationen bildet nicht eine in sich geschlossene Organisation; vielmehr untersteht jede einzelne Abteilung und jeder Dienstzweig *direkt* dem Departementschef. Hierher gehören:

a) *Abteilungen*
— Direktion der Eidg. Militärverwaltung,
— Kriegstechnische Abteilung mit ihren Regiebetrieben,
— Abteilung für Landestopographie,
— Abteilung für Militärversicherung mit Filialen und Militärsanatorien,
— Eidg. Turn- und Sportschule, Magglingen.

b) *Dienstzweige*
— Chef des Personellen der Armee, dem die Dienststelle FHD untersteht,
— Oberauditor,
— Oberfeldkommissär,
— Fürsorgechef der Armee.

c) Eine größere Zahl von *Kommissionen.* Unter ihnen nehmen Landesverteidigungskommission und Landesverteidigungsrat eine Sonderstellung ein.

2. Die Gruppe für Ausbildung

Diese Gruppe besteht aus den folgenden *fünf Waffenabteilungen* — wobei festzustellen ist, daß ihre Chefs, die Waffenchefs, nicht Kommandanten, sondern Verantwortliche für Ausbildung und Verwaltung ihrer Truppen sind:

— Abteilung für Infanterie,
— Abteilung für Leichte Truppen, einschließlich der Eidg. Militärpferdeanstalt,
— Abteilung für Artillerie,
— Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr, welcher die Direktion der Militärflugplätze und das Ueberwachungsgeschwader unterstehen,
— die Abteilung für Uebermittlungstruppen.

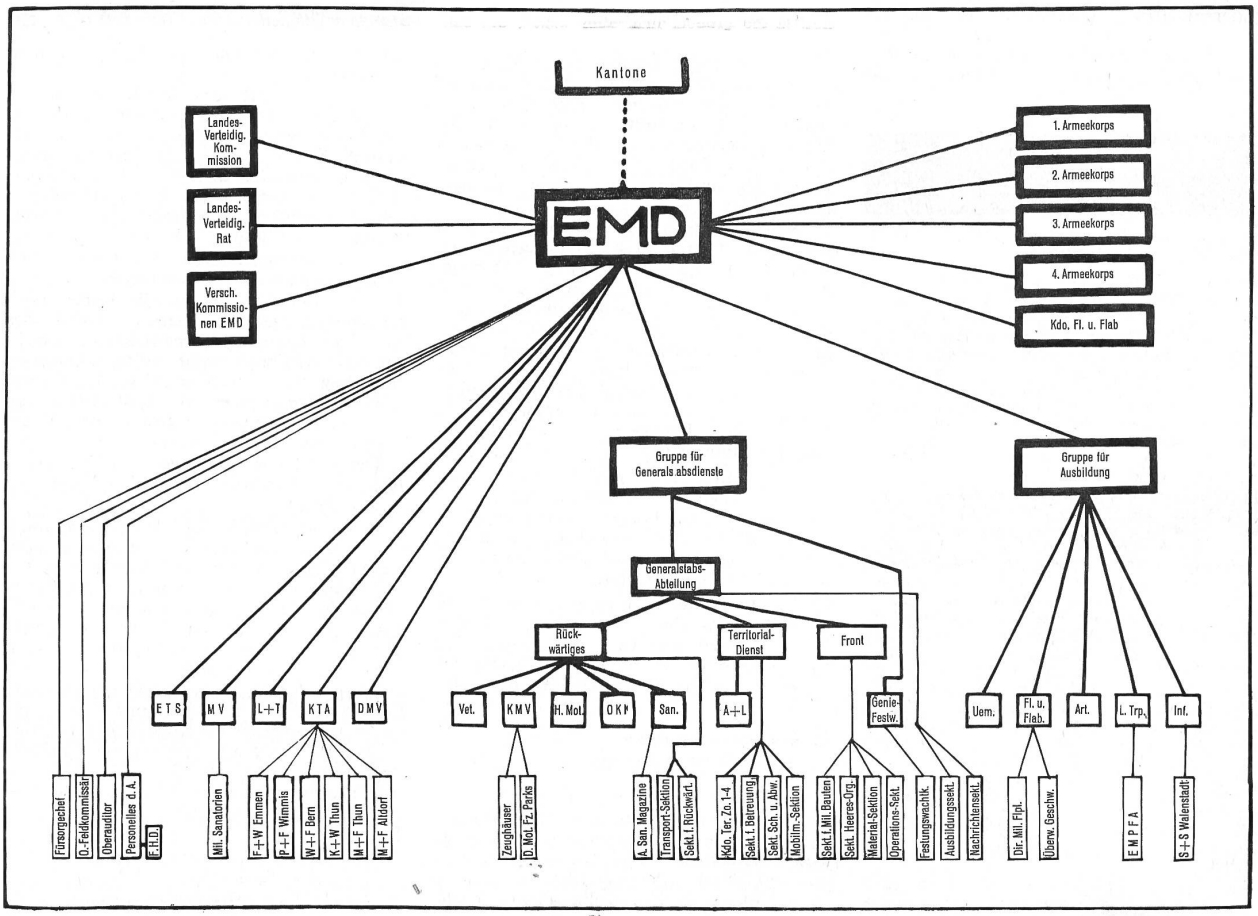

Daneben unterstehen der Gruppe für Ausbildung die zentralen Schulen und Kurse der Armee sowie die Militärschule der Eidg. Technischen Hochschule.

3. Die Gruppe für Generalstabsdienste

Die hierarchische Gliederung dieser Gruppe ist aus verschiedenen Gründen etwas komplizierter und deshalb schwerer zu verstehen als die wesentlich einfacher aufgebaute Gruppe für Ausbildung:

a) Einmal durch die rein historisch begründete Einschaltung der *«Generalstabsabteilung»* in die Gruppe für Generalstabsdienste. Diese Abteilung wird vom Generalstabschef in Personalunion mit der ganzen Gruppe für Generalstabsdienste geleitet. Begrifflich ist die Generalstabsabteilung den übrigen Abteilungen der Gruppe gleichgestellt; in der tatsächlichen Hierarchie steht sie jedoch in einer Sonderstellung über den andern Abteilungen.

b) Durch die Unterteilung der Gruppe in die drei *Untergruppen* Front, Rückwärtiges und Territorialdienst. Diese Untergruppen werden von Unterstabschefs im Divisionärsgrad geleitet, die Stellvertreter des Generalstabschefs sind. Sie sind sehr unterschiedlich organisiert: einer Untergruppe sind nur Sektionen unterstellt, während die beiden andern aus Sektionen und Abteilungen bestehen, wobei sich die Unterstellung der Abteilungen auf die Kriegsvorbereitungen beschränkt.

Nirgends so deutlich wie in der Gruppe für Generalstabsdienste mit ihrer betonten militärischen Hierarchie kommt die Notwendigkeit zum Ausdruck, eine Friedensorganisation zu treffen, die sich im Mobilmachungsfall ohne Schwierigkeiten in die Kriegsgliederung überführen läßt. Da bei einer Mobilmachung der Armee die ganze Gruppe für Generalstabsdienste im Armeestab aufgehen wird, kommt einem auch organisatorisch reibungslosen Uebergang große Bedeutung zu. Die Gruppe für Generalstabsdienste gliedert sich in:

a) *Direkt unterstellte Abteilungen und Sektionen*
   — die *Generalstabsabteilung,*
   — die *Abteilung für Genie und Festungswesen,* der das *Festungswachtkorps* untersteht,
   — die *Nachrichtensektion,*
   — die *Ausbildungssektion.*

b) *Die Untergruppen*
   A. Die *Untergruppe Front,* mit den Sektionen:
   — *Operationssektion,*
   — *Materialsektion,*
   — Sektion für *Heeresorganisation,*
   — Sektion für *militärische Bauten.*
   B. *Die Untergruppe Rückwärtiges:*
   aa. *Abteilungen*
   — die *Abteilung für Sanität* mit der Armeeapotheke,
   — das *Oberkriegskommissariat,*
   — die *Abteilung für Heeresmotorisierung,*
   — die *Kriegsmaterialverwaltung* mit Zeughäusern, Direktion der Armeemotorfahrzeugparks und Pulververwaltung,
   — die *Abteilung für Veterinärwesen.*
   bb) *Sektionen*
   — die Sektion *Rückwärtiges,*
   — die *Transportsektion.*
   C. *Die Untergruppe Territorialdienst:*
   aa) die *Abteilung für Luftschutz.*
   bb) *Sektionen*
   — Sektion für *Mobilmachung,*
   — Sektion für *Schutz und Abwehr und Wehrwirtschaft,*
   — Sektion für *Betreuung.*

4. Die Truppenkommandos

Da der Miliz berufsmäßige Kommandanten und Stäbe grundsätzlich fehlen — nur die Divisions- und Armeekorpskommandos sind vollamtlich besetzt — ist die Verwaltungsorganisation der Truppenkommandos im Frieden nur klein; sie besteht regelmäßig nur aus einem Büro mit dem notwendigen Personal.

Es ist bereits hier festzuhalten, daß die dargelegte hierarchische Gliederung der Gruppen in Abteilungen und der Abteilungen in Sektionen ergänzt werden muß durch *funktionale Unterstellungen,* die sich daraus ergeben, daß einzelne Organisationen für bestimmte Aufgaben nicht ihrem «eigenen» Vorgesetzten unterstehen, sondern einem «fremden». Das Prinzip der saubern Linienorganisation, wonach jeder einzelne nur einen einzigen Vorgesetzten hat, ist für bestimmte Funktionen durchbrochen. Dies gilt namentlich für zwei Gebiete:

a) Die *Ausbildung,* indem sämtliche Abteilungen, die Truppen ausbilden, hierfür dem Ausbildungschef unterstehen, wenn sie hierarchisch auch einem andern Verband angehören.

b) Für Fachfragen, insbesondere solche der *materiellen Kriegsbereitschaft,* in denen der Generalstabschef zum funktionalen Vorgesetzten jener Stellen wird, die sich mit Fragen des Kriegsmaterials befassen.

II. Die Besonderheiten der Militärverwaltung

1. Die *oberste Leitung der Militärverwaltung* steht dem Bundesrat zu (Art. 146 Militärorganisation in Verbindung mit Art. 95 und 102, Absatz 9 und 12 der Bundesverfassung). Nach schweizerischer Auffassung ist der Bundesrat eine Kollegialbehörde, die nach dem Kollegialsystem ihre Entscheide trifft, wobei der Entscheid der Mehrheit maßgebend ist. Diese *Vorherrschaft der bürgerlichen Gewalt* gegenüber dem militärischen Bereich ist bei uns sehr konsequent durchgeführt und gilt auch im Krieg: Der Bundesrat bleibt auch nach der Wahl des Generals die oberste vollziehende und leitende Behörde des Landes; insbesondere bestimmt er die vom Heer zu erfüllenden Aufgaben (Art. 208 der Militärorganisation).

Da der Bundesrat seine Befugnisse nicht im Plenum ausüben kann, läßt er seine militärischen Aufgaben durch das Militärdepartement besorgen. Dieses Departement ist somit der *Verwaltungsbezirk,* in dem die Militärpolitik des Bundesrates vollzogen wird, nicht jedoch ein selbständiges «Kriegsministerium» im Sinn ausländischer Gesetzgebungen. Der Vorsteher des Eidg. Militärdepartements ist als Vertreter der bundesrätlichen Kollegialbehörde mit dem Vollzug eines Teils der Aufgaben des Bundesrats betraut; er macht dies im Auftrag des Kollegiums, nicht aus eigener Kompetenz; dabei bleibt er als Mitglied des Bundesrats weiterhin für die bundesrätliche Gesamtpolitik mitverantwortlich. Der Chef des Militärdepartements ist darum eine politische, nicht eine militärische Größe. Wie wir gesehen haben, waren nicht alle Vorsteher dieses Departements Offiziere. Der Offiziersgrad ist wohl für das Verständnis der fachlichen Probleme höchst nützlich — unerläßlich oder sogar vorgeschrieben ist er jedoch nicht. (Der Chef des Militärdepartements wird von den eidgenössischen Räten auch nicht als solcher, sondern als Mitglied des Bundesrats gewählt; der Bundesrat nimmt die Verteilung der Departemente selbständig vor und diese kann immer wieder wechseln.)

Da der Chef des Militärdepartements Staatsmann und nicht Fachmann ist, stehen ihm als beratende Organe verschiedene *Kommissionen* zur Verfügung; besondere Bedeutung kommt dabei der Landesverteidigungskommission und neuerdings auch dem Landesverteidigungsrat zu.

Auch innerhalb des Bundesrats besteht eine Art von Ausschuß für Armeefragen in der Form der *«Militärdelegation»* des Bundesrats, der drei Mitglieder der Landesregierung angehören und die eine Vorbesprechung und -behandlung wichtiger militärischer Geschäfte zu Handen des Gesamtbundesrats vornimmt.

2. Der Armee *fehlt* im Frieden die *hierarchische Spitze:* die Korpskommandanten sind die obersten Führer, die keinen militärischen Vorgesetzten haben. Anstelle des nach dem Krieg abgelehnten «Armeeinspektors» ist im Frieden, d. h. solange kein General gewählt ist, weitgehend die Landesverteidigungskommission als Kollegialbehörde zur obersten beratenden Instanz in Militärfragen geworden.

Der Landesverteidigungsrat hat v. a. koordinierende Funktion im Hinblick auf den totalen Krieg.

3. Im Frieden ist die Militärverwaltung eine grundsätzlich *zivile Verwaltung.* Ihre Angehörigen erfüllen ihre Aufgaben in Zivilkleidern nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- und Beamtenrechts. Ein großer Teil der verantwortlichen Chefs brauchen nicht unbedingt Offiziere zu sein. Sonderregelungen bestehen für gewisse militarisierte Dienstzweige, die aus bestimmten Gründen ihre Arbeit als militärische Formationen leisten, wobei sich jedoch auch hier das Dienstverhältnis im wesentlichen nach den für den Bundesdienst geltenden administrativen Vorschriften, insbesondere denjenigen des Beamtenrechts, richtet. Hierher gehören

— das *Festungswachtkorps,*
— das *Ueberwachungsgeschwader,*
— die *Eidg. Militärpferdeanstalt.*

Sehr geehrter Herr Redaktor,

Demnächst muß ich in KVK und EK einrücken. Frühere Jahre habe ich mich darauf stets gefreut. Aber nun habe ich richtig den Verleider bekommen. Und ich will Ihnen auch sagen warum: seit Monaten sind die Schweizer Zeitungen voll von Artikeln über den Ausverkauf unseres Bodens vornehmlich an Deutsche, und, wenn man ihren Schilderungen glauben darf, so werden sich die Tessiner, die Urner, die Waadtländer (soweit sie am Genfersee wohnen), gegenüber den Deutschen bald in der Minderzahl befinden. An der Basler Fasnacht haben sie drei Schweizer Soldaten gezeigt, die den Tessin fluchtartig verlassen, weil «das Tragen von Uniform und Waffen im Ausland verboten ist»! Ich frage Sie, Herr Redaktor, was nützt uns die beste Armee, wenn wir den Boden auf kaltem — und der Teufel soll es holen! — sogar auf legalem Wege verlieren! Wir biederen und «tumben» Schweizer leisten Militärdienst, haben x-hundert Aktivdiensttage auf dem Buckel, bezahlen Wehrsteuer, betätigen uns außerdienstlich, und derweil wird das Land an Fremde verschachert! Das Bittere an der ganzen Geschichte ist nur, daß es Schweizer sind, die um des schnöden Mammons willen, dieses dreckige Geschäft forcieren und daß angesehene Schweizer Zeitungen im Textteil dagegen protestieren und im Inseratenteil die Annoncen der Landräuber publizieren. Verstehen Sie jetzt, daß mir der Militärdienst, der Grad und die bisher in Ehren gehaltene Uniform keine Freude mehr bereiten?!

Mit kameradschaftlichem Gruß
Ihr langjähriger Leser Oblt. B.

4. Der *Begriff der «Verwaltung»* ist bei der Militärverwaltung naturgemäß sehr weit zu fassen. Vielfach handelt es sich dabei nicht um eine «Verwaltung» im allgemeinen und hergebrachten Sinn des Wortes, sondern um eine Tätigkeit mit besonderem Charakter, für welche die militärische Zielsetzung der Kriegsbereitschaft bestimmend ist. Weder für die Tätigkeit der (vollamtlichen) Heereseinheitskommandanten, noch für die militärische Planungsarbeit des Generalstabs, noch für die Entwicklungsarbeit am Kriegsmaterial, noch für die Ausbildungstätigkeit der Instruktoren (die Beamte des Bundes sind) wird man vernünftigerweise den Begriff der Verwaltung verwenden wollen — und doch fallen alle Arbeiten in den weiten Bereich der «Militärverwaltung», denn die Militärverwaltung bildet ein Ganzes, das nicht nach dem Kriterium des mehr oder weniger Verwaltungsmäßigen unterteilt werden kann.

5. Der *Standort* der eigentlichen militärischen Zentralverwaltung ist Bern. Immerhin befinden sich, je nach der Lage von Einrichtungen, Anlagen usw., zahlreiche Verwaltungs- und Arbeitsstätten des Militärdepartements im ganzen Land herum verstreut; dabei haben sich gewisse ausgesprochene «Militärzentren» gebildet, wie dies etwa in Thun der Fall ist.

6. Verschiedene Verwaltungsaufgaben des Militärdepartements sind nicht primär militärischer, sondern vorwiegend *ziviler Natur*. Sie werden nur aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Militärdepartement besorgt und stehen nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zur Armee, sondern nur indirekt. Hierher gehören vor allem:

— *Eidg. Turn- und Sportschule, Magglingen* (die Eidg. Turn- und Sportschule ist namentlich wegen ihrer Betreuung des Vorrunterrichts dem Militärdepartement unterstellt; dieser erfaßt nur die männliche Jugend, was seine militärische Bedeutung zeigt),
— die *Abteilung für Landestopographie,*
— die *Abteilung für Militärversicherung,*
— teilweise: *Luftschutz, Pulververwaltung, Bundespferdebeschaffung, Teile des Territorialdienstes.*

Umgekehrt ist festzuhalten, daß eine Reihe anderer Departemente bezw. Aemter an der Militärverwaltung beteiligt sind. Hier sind v. a. zu nennen:

— *Direktion der eidg. Bauten* für das Bauwesen,
— *Eidg. Steuerverwaltung* für den Militärpflichtersatz,
— *Zentraler Ausgleichsfonds* für den Erwerbsersatz,
— *Feldpostdirektion* für die Feldpost,
— *Militäreisenbahndirektion* für das Eisenbahnwesen, u. a.

7. Aus vornehmlich historischen Gründen liegen zahlreiche militärische Verwaltungsaufgaben in den Händen der *Kantone*. Die heutige Regelung der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen in Militärfragen ist das Ergebnis eines im 19. Jahrhundert mit großem Eifer geführten Kampfes zwischen Zentralisten und Föderalisten im Bundesstaat, der nicht überall mit zweckmäßigen Lösungen geendet hat. Immerhin ist die heutige Regelung durchführbar. Auch wenn sie im einen oder andern Punkt noch zweckmäßiger gestaltet werden könnte, ist doch deutlich festzuhalten, daß ein gänzlicher Verzicht auf die kantonale Militärhoheit auf keinen Fall richtig wäre; es gibt in der Militärverwaltung verschiedene Aufgaben, die der Bund allein nicht lösen könnte, und in denen er *auf die Mitwirkung der Kantone unbedingt angewiesen* ist; es sei nur etwa an die Verbindung mit dem im Zivilleben stehenden Soldaten erinnert.

Die Kantone wenden in Militärfragen eidgenössisches Recht an und stehen unter der Oberaufsicht des Bundes (Art. 20, Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 146, Abs. 2 der Militärorganisation).

8. Die Militärverwaltung ist eine *Folge der Miliz*. Die Verwaltung besorgt alles das, was ein stehendes Heer selbst tun würde; weil aber die Miliz «daheim» ist, muß ein Organ da sein, das diese Aufgaben übernimmt: die Verwaltung.

Die Militärverwaltung ist deshalb relativ groß; sie zählt heute rund 16 700 Personen (einschließlich Lehrlinge). (Dennoch haben die Tage der internationalen Spannung vom November 1956 gezeigt, daß die Militärverwaltung nicht in der Lage ist, größere, unerwartete Zusatzaufgaben zu übernehmen; es wurden bald Truppenaufgebote notwendig, weil die Vergebung von Arbeiten an Private in den wenigsten Fällen möglich war.)

9. Wie alles organisch Gewachsene, trägt die Organisation der Militärverwaltung deutliche Züge der *Anpassung an die Verhältnisse des bestimmten Falls,* an bestimmte Persönlichkeiten, an bereits vorhandene und deshalb präjudizierte Gegebenheiten und an das konkrete Bedürfnis besonderer Lagen. Man darf ihre Entstehungsgeschichte nie aus den Augen lassen, wenn man die Militärverwaltung betrachtet. Sie ist nur selten das Produkt abstrakter, theoretischer Ueberlegungen, sondern wurde viel häufiger auf einen bestimmten Fall hin geschaffen und auf diesen ausgerichtet. Es darf auch nicht übersehen werden, daß diese Organisation nie «fertig» ist, sondern sich dauernd im Fluß befindet.

10. Soweit nicht das Bundesgesetz über die Militärorganisation die nötigen Bestimmungen enthält, ist die Organisation der Eidg. Militärverwaltung gesetzlich geregelt in der bundesrätlichen Verordnung vom 9. März 1954 über die Obliegenheiten des Eidg. Militärdepartements, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten. Diese sogenannte «Dienstordnung» des Eidg. Militärdepartements ist der organisatorische Grunderlaß für die militärische Verwaltungstätigkeit.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Schändliches Benehmen!

(Siehe Nr. 10/1960)

Die von G. M. beschriebenen Zustände sind eine alte und leide Tatsache. Auch Gradierte sind nicht selten mit dabei. Ich will jedoch nicht falsch verstanden sein. Ich achte alle Unteroffiziere und Offiziere, die sich im Genuß von Alkohol beherrschen können, auch wenn sie die Uniform tragen. Doch ist es leider nicht immer so. Das sind natürlich keine guten Vorbilder. Von Soldaten und Uof. sieht man oft die Tornister vor der Wirtshaustüre stehen, doch die Offizierskoffer kann man zum voraus nach Hause senden. Ich mache diese Bemerkungen um aufzuzeigen, wie schwierig es in einem solchen Falle für einen Gradierten ist, hier einzugreifen.

Mein Vorschlag lautet nun dahin:

Die Heerespolizei wird beauftragt, an Entlassungstagen Razzien durchzuführen und gegen solche Elemente einzuschreiten. Dabei hat sie vor keinem Grad haltzumachen. Die Heerespolizei hat im gleichen Tenue aufzutreten wie am großen Defilee in Payerne.

Die Heerespolizisten wären wie die amerikanischen auszurüsten. Wo diese in Erscheinung tritt, weiß jeder amerikanische Soldat, gleich welchen Grades und welcher Waffengattung, was es geschlagen hat. Nur ein schnelles und energisches Zugreifen führt zum Erfolg. Betrunkene oder sonstwie schlechterzogene Elemente sind unbedingt von der Öffentlichkeit zu entfernen, besonders unsere Bahnhöfe sind von diesen Schauspielen zu befreien. Damit können wir uns und vor allem den Ausländern viele beschämende Bilder ersparen.

An Entlassungstagen muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß jeder Wehrmann, solange er die Uniform trägt, unter Militärstrafrecht steht. Auch könnte am Entlassungstag von großen Truppenteilen ein Alkoholverbot erlassen werden, indem es jedem Wirt verboten wäre, an solchen Tagen Alkohol an Wehrmänner jeden Grades auszuschenken. *E. B.*

KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

9. April 1940
Deutschland überfällt Dänemark und Norwegen.

10. April 1940
Seeschlacht zwischen der deutschen und englischen Flotte bei Narvik

Schweizerische Militärnotizen

Auf eine Anfrage von Nationalrat Etter (BGB), Bern, nach dem Ersatz des bisherigen Einzelkochgeschirrs (gemeint ist die Gamelle! Red.) durch ein modernes, geeigneteres Gerät, antwortete der Bundesrat, daß die Ausrüstung der Armee mit verbesserten Einzelkochgeschirren seit «einiger Zeit geprüft» werde. Ein ursprünglich erprobter Einzelkochapparat genügte den Anforderungen nicht, weshalb nun ein neues Gerät getestet wird. «Dieses soll später die Gamelle ersetzen, die sich für die Zubereitung der neuzeitlichen Notportionen und Taschenportionen, sowie für die Feuerung mit modernen Heizstoffen wenig eignet» — was wir, so erlaubt sich der Redaktor hinzuzufügen, schon während des Aktivdienstes bei der Zubereitung des herkömmlichen Essens festgestellt haben.